# Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege für den Landkreis Teltow-Fläming (Stand 12/07)

**1. Geltungsbereich**
**2. Gesetzliche Grundlagen**
**3. Eignungsvoraussetzungen**
**4. Sicherung und Weiterentwicklung von Fachlichkeit**
**5. Überprüfung der Eignung**

## 1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für Tagespflegepersonen, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten und neben den eigenen Kindern bis zu 5 Kinder regelmäßig betreuen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- § 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege,
- KitaG des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung (Novelle von 7/2007)
- Tagespflegeeignungsverordnung ( Tagpfleg EV) vom 22.01.2001
- §18 AGKJHG

## 3. Eignungsvoraussetzungen

### 3.1. Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen

3.1.1. Die Ausübung der Tagespflege bedarf der vorherigen Erlaubnis. Diese erteilt auf Antrag Das Amt für Jugend und Soziales. Hierzu hat die Tagespflegeperson folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesundheitszeugnis
- Führungszeugnis (Tagespflegeperson und im Haushalt lebende/r Partner/in)
- Nachweis über erfolgreiche Absolvierung eines 1. Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Säuglinge
- zeitgemäßes Konzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg und der Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege für den Landkreis Teltow-Fläming

3.1.2. Die Nachweise haben für 3 Jahre Gültigkeit.

3.1.3. Das Amt für Jugend und Soziales führt ein persönliches Erstgespräch und einen Hausbesuch bei der zukünftigen Tagespflegeperson durch, um die Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft beurteilen zu können. Das Erstgespräch wird gemeinsam mit der zukünftigen Tagespflegeperson und dem ggf. im Haushalt lebenden Partner geführt.

### 3.2. Qualifizierung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson legt dem Amt für Jugend und Soziales Nachweise über die durchgeführte Qualifizierung vor:

- 24 Unterrichtsstunden - Vorbereitungskurs
- 104 Unterrichtsstunden - Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen

### 3.3. Räumliche Voraussetzungen:

3.3.1. Bei der räumlichen Gestaltung ist Folgendes zu beachten:
- eine Mindestspielfläche von 3,5 m² für jedes regelmäßig betreute Kind muss vorhanden sein.
- ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs, altersangemessene Schlafgelegenheiten, funktionsgerechte Waschmöglichkeiten, altersentsprechendes, entwicklungsförderndes Spielzeug und Material

3.3.2. Im Material- und Raumangebot sollen die sechs Bildungsbereiche (entsprechend der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg) zu erkennen sein:
- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

3.3.3. Vorhandensein einer Kochgelegenheit

3.3.4. sichere Ausstattung, hygienisch sauber, atmosphärisch offen, freundlich und funktional

3.3.5. WC, Wasser und Heizung (entsprechend der Brandschutzverordnung) sind fest installiert

3.3.6. Pool und Gewässer im Außenbereich sind abgesichert

3.3.7. Anzahl der erforderlichen Räume (dies ist in Abhängigkeit der Anzahl und der altersgemäßen Zusammensetzung der zu betreuenden Kinder zu bewerten; Alter und Anzahl der eigenen Kinder der Tagespflegeperson, Beachtung von besonderen Erfordernissen bei der Betreuung von z.B. behinderten Kindern)

3.3.8. In den Räumen der Kindertagespflege darf aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Suchtvorbeugung nicht geraucht werden.

3.3.9. Der Erste–Hilfe–Kasten ist einsatzbereit und für die Tagespflegeperson schnell zugänglich aufzubewahren. Er entspricht der DIN.

3.3.10. Notrufnummern befinden sich neben dem Telefon und werden bei Ausflügen mitgeführt (Telefonnummern der Eltern, Feuerwehr, Giftzentrale).

### 3.4. Konzeption und Konzeptionsentwicklung

Die Tagespflegeperson legt dem Amt für Jugend und Soziales vor Beginn der Tätigkeit ein schriftliches Konzept vor, in dem folgende pädagogischen Schwerpunkte zu erkennen sind:

3.4.1. Umsetzung der „Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“

3.4.2. Erziehungsziele der Kindertagespflege als Voraussetzung für Selbstbildungsprozesse

3.4.3. Bild vom Kind und Selbstverständnis der Tagespflegeperson

3.4.4. Zeit der Eingewöhnung und Gestaltung des Ablösungsprozesses

3.4.5. Beobachtung der kindlichen Entwicklung und Dokumentation von Lern- und Bildungsprozessen als Grundlage für die Entwicklungsgespräche

3.4.6. Anwendung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Instrument zur Früherkennung von Risikolagen

3.4.7. Partnerschaft mit Eltern / Gewährleistung der Beteiligung der Eltern an der Konzeptentwicklung

3.4.8. Zusammenarbeit mit Kita

3.4.9. Zusammenleben – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung

3.4.10. Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst

3.4.11. Vernetzung mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen

3.4.12. Angebote der Familienbildung, -förderung und -beratung

3.4.13. Überprüfung der eigenen Qualität der pädagogischen Arbeit

## 4. Sicherung und Weiterentwicklung von Fachlichkeit durch begleitende Qualifizierung, Beratung und Vernetzung

### 4.1. Tagespflegespezifische Qualifizierung

4.1.1. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, einmal im Jahr eine Fortbildung zu absolvieren und soll einmal im Jahr an einem Tagespflegeforum, Fachtag oder Erfahrungsaustausch teilnehmen.

4.1.2. Das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming bietet fachliche Einzelberatung für Tagespflegepersonen und Eltern an.

4.1.3. Das Amt für Jugend und Soziales bietet Eltern-Erstberatung im Vorfeld der Vermittlung an und unterstützt ein fachlich verantwortbares Vertretungssystem für die Tagespflege.

4.1.4. Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit Supervision in Anspruch zu nehmen.

## 5. Überprüfung der Eignung

5.1. Die Überprüfung der zentralen Bedingungen (Ausbildung, Fortbildung, schriftliche Konzeption, räumliche Bedingungen) erfolgt alle 3 Jahre durch das Amt für Jugend und Soziales.

5.2. Vor Beendigung des Tagespflegeverhältnisses führt die Tagespflegeperson ein Gespräch mit den Eltern über die Entwicklung des Kindes anhand des Beobachtungsbogens „Grenzsteine der Entwicklung“ durch, wenn das Kind mindestens ein halbes Jahr die Tagespflegestelle besucht hat. Das Amt für Jugend und Soziales erhält ein Gesprächsprotokoll.

5.2. Wurde das Kind weniger als 6 Monate betreut erhält das Amt für Jugend und Soziales eine kurze, schriftliche Mitteilung über die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

5.3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft durch Qualitätsfeststellungen alle 3 Jahre die pädagogische Arbeit von anerkannten Tagespflegestellen.